

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein

Merkblatt „Bewertungskosten bei der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein“

Bewertungskosten können bei der Umsetzung der Vorhaben nach:

- Ziffer 2.2: Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und Transnationalen Kooperationsprojekten im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES (GAP-SP Code 649.3/LPLR Code 19.3) und
- Ziffer 2.3: Die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung bzw. zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (GAP-SP Code 649.4/LPLR Code 19.4)

der o. a. Richtlinien unter den folgenden Rahmenbedingungen und Regelungen zuwendungsfähig sein:

1. Die Bewirtung muss für das Erreichen des Zweckzwecks angemessen sein.
2. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist durch Angaben über den die Aufwendung verursachenden Anlass darzustellen.
 - 2.1. Bewirtungskosten sind zuwendungsfähig bei der Umsetzung von Kooperationsprojekten z.B. im Rahmen eines Start-, Abstimmungs- oder Koordinierungstreffens, nicht jedoch bei Einweihungs-, Eröffnungs- oder Präsentationstreffen nach Durchführung des Vorhabens. Bewirtungskosten, die bei der gastgebenden und federführenden LAG anfallen, sind nur dann förderfähig, wenn an der Veranstaltung mindestens 50 % der Teilnehmenden nicht aus der federführenden LAG stammen. Bei Veranstaltungen zu Ziffer 2.2 der Richtlinie sind die Teilnehmenden schriftlich unter Angabe der Anzahl, des Namens, der Anschrift und der Funktion zu erfassen.
 - 2.2. Bewirtungskosten sind zuwendungsfähig bei Vorhaben / Projekten zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung z.B. im Rahmen von Workshops, Regionalveranstaltungen zum Stand und / oder zur Steuerung der Strategieumsetzung ggf. auch auf Schwerpunktthemen bezogen sowie bei Evaluierungs- und runden Jubiläumsveranstaltungen der LAG, nicht jedoch bei reinen LAG-Sitzungen des Vorstandes, von Projektbeiräten, Arbeitsgruppen etc. Bei Veranstaltungen dieser Kategorie ist die Zusammensetzung der Teilnehmenden unerheblich, Bewirtungskosten sind auch dann zuwendungsfähig, wenn ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der LAG teilnehmen. Die angemeldeten Teilnehmenden sind schriftlich unter Angabe des Namens und der Funktion zu erfassen.
3. Die Kosten müssen in dem Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens entstanden sein, Vorratskäufe sind nicht förderfähig.
4. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen.

5. Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen. Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind kein geeigneter Maßstab. Nicht angemessen sind z.B. Restaurant- oder Kantinenbesuche, alkoholische Getränke, Tortenbuffet. Angemessen sind z.B. Tee, Kaffee, Wasser, Saft, Kekse, Kuchen/-platten etc. In Abhängigkeit der Dauer der Veranstaltung, z.B. Brötchen, Suppen, Imbiss, warme und/oder kalte Speisen.

Kosten bis zu 10 € je angemeldetem Teilnehmenden werden als angemessen erachtet. Bei herausragenden Veranstaltungen wie zu Beginn, zur Halbzeit und zum Ende einer Förderperiode sowie zu runden LAG-Jahresveranstaltungen (abschließende Aufzählung) werden Kosten bis zu 20 € je angemeldetem Teilnehmenden als angemessen erachtet. Darüber hinaus anfallende Kosten sind vom Projektträger oder von den Teilnehmenden selbst zu tragen.